

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2012/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/19)

4. Januar 2012

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Unterabschnitt 5.1.2.1

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Im Rahmen der Harmonisierung mit der 17. Ausgabe der UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter wurde beschlossen, in Unterabschnitt 5.2.1.1 der RID/ADR/ADN-Ausgabe 2013 nach dem ersten Satz folgenden Text einzufügen, der Festlegungen hinsichtlich der Sichtbarkeit der auf den Versandstücken anzubringenden UN-Nummer enthält:

"Die UN-Nummer und die Buchstaben «UN» müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg und ausgenommen an Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen muss, und ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Der Unterabschnitt 5.1.2.1 betreffend die Kennzeichnung von Umverpackungen wurde ebenfalls verändert, allerdings nur hinsichtlich der Wiederholung des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe. Anforderungen an die Zeichenhöhe der auf der Umverpackung zu wiederholenden UN-Nummern bestehen im RID/ADR/ADN nicht, da nur hinsichtlich der Bezettelung auf den Abschnitt 5.2.2 verwiesen wird.
3. In den UN-Modellvorschriften wird in Unterabschnitt 5.1.2.1 dahingegen auf Kapitel 5.2 verwiesen, wobei in der englischen Fassung nicht deutlich wird, ob sich dieser Verweis wie im RID/ADR/ADN nur auf die Bezettelung bezieht oder auch die Zeichenhöhe der UN-Nummer und die offizielle Benennung für die Beförderung erfasst. In der französischen Fassung jedenfalls wird nur hinsichtlich der Wiederholung der Gefahrzettel auf das Kapitel 5.2 verwiesen.

Antrag

4. Das Sekretariat der OTIF regt an, in der Ausgabe 2013 die Kennzeichnungsvorschriften für Umverpackungen an diejenigen für Versandstücke anzupassen und die für die Ausgabe 2013 bereits angenommene Änderungsanweisung wie folgt zu ändern (Änderungen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen dargestellt):

5.1.2.1 a) Der Absatz (ii) und der nachfolgende Absatz erhalten folgenden Wortlaut:

"(ii) wie nach Kapitel 5.2 für Versandstücke vorgeschrieben, für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, gekennzeichnet, ~~wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben~~ bezettelt und, sofern dies nach Unterabschnitt 5.2.1.8 für Versandstücke vorgeschrieben ist, mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen UN-Nummern, Gefahrzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe UN-Nummer, ein und derselbe Gefahrzettel oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese UN-Nummer, dieser Gefahrzettel oder dieses Kennzeichen nur einmal angebracht werden."

5. Die neue Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.25 des RID/ADR/ADN 2013 könnte wie folgt ergänzt werden:

1.6.1.25 Versandstücke und Umverpackungen, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des RID/ADR/ADN mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummer und der Buchstaben «UN» entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 und im Falle von Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden.